

[1740 n. April 3.]

A

SCHREIBEN [DER GEMEINDE EGELSHOFEN? AN DIE IM THURGAU REG.  
V KATH. ORTE?]

"...<sup>1</sup> solches Vornehmen Prottestierth.

Es jst bey uns mit leüthen alles genugsam besezt, und Von uns 28. biss 30. Cath. burgeren [Dorfgenossen gemeint], jeder mit drey biss Vier theils erwachsenen theils erwachsenden Söhnen geseget, Wenig haabliche Leüth sind under Uns, Sondern bald alle müessen sich mit der Hand Arbeith und mit dem Rebwerckh erhalten. Nehmen wir arme Leüth zu burgeren an, so nehmen Sie uns die Arbeit, und den unserigen das brot, Massen wir nur für uns selbsten nicht genugsamme Arbeith finden mögen. Was dann Vermögliche Leüth, Künstler und Handwercker sind, die begehren nicht zu uns, Weilen Sie Sich eben So ring jn die uns nächst gelegene Statt Costanz Einbringen Mögen. Wann also Haabliche Leüth zu uns nicht kommen, arme aber wir nicht annehmen können, So haten wir je die gröste Ursach uns zuwidersezen, das disser Lutheraner [Christian Sax<sup>2</sup>, ein Anhänger der Lehre Martin Luthers -] sammt dreyen Söhnen, mit frauw und tochter nicht angenommen werde, weilen unser seits gar Niemand vorhanden ware, durch deren annehmung die paritet hete können beobachtet werden können, da über das Vermitlest der burgerschafts Vermehrung die gemeindts genüss allezeit Verschmehleret werden, und sonderheitlich, wie mehr der HHr. Prottestierenden [=Neugläubige gemeint] sind, je mehr der gewalt und die Majora wider uns anwachsen etc.

Nach deme aber widerumb auf das factum zukommen, diser Christian Sax sein begehren den 3.<sup>ten</sup> Aprill 1740 Einer Ehrsammen gemeindt vorbringen Lassen, So jst nach gemachtem abstandt, die Sach jn die umfrag gestellt, und per Majora, das jst durch 69 Stimmen Erkent worden, das die Sach den drey HHr. burgermeisteren [von Egelshofen, Kurzrickenbach und Wöschbach] und nach zwölf ausschüssen überlassen sein solle, dieselbige auf einen jhnen beliebigen tag zusammen kommen, und von gemelten Sax Vernehmen mögen, wie Er sich gegen E.E: gemeind Einstellen wolten und was Er für das burgerrecht zubezahlen gesinnet wäre, fahls Er angenommen werden solte, Jedoch mit dem Klahren anhang, dass die ausschuss nichts Endtliches Tractiren, Sonderen dess Saxen Endtschliesung wider vor die gemeindt bringen sollen, allwo selbst mann dann durch das mehr erkennen werde, ob man jhne und die Seinige umb das offerierende zum burger anzunehmen Willens Seye oder nicht.

Disem Nach sind den 1.<sup>ten</sup> Aprill die zwölf ausschuss ausser HH. Grichtschreiber [Johann Jakob] Ollbrecht [=Olbrecht], auf dem gemeind

Hauss nebst dem Saxen, zusammen kommen, wobey Hr. burgermeister Johannes Morell auss dem Wöschbach angebracht, dieweilen er einen bruder [nämlich Hans Heinrich Morell] zu Lindauw habe, welcher die Goldtschmidts Profession Erlehrne - Er und Samtl. Morellischen [die Familie Morell] auch burger zu Egelshoffen seyen, thue er wider die aufnahm disers Saxen Protestieren.

Unsere Cathol. ausschuss haben Praetendiert, das wann der Sax bey köfftiger gemeinds Versammlung wider Verhoffen, Sollte acceptiert werden, so müsse die paritet beobachtet, und unserseiths auch jemand angenommen werden, worüber ein Worthwechsel entstanden und einige darvon geloffen, der Sax aber hat anerbotten für das gemeindt Recht 60 R und zum bauw des gemeindt hauses 140 R Nebst einer feür Sprützen der gemeind zugeben, deme aber geantwortet worden, Mann werde sein offert, der gemeind hinderbringen und jst an mit die Sach jn jhrer unvollkommenheit Verbleiben.

Jn deme Nun aber Seithero auf unser und der Samtlichen ussert der gemeindt Sizenden mit burger Eingewenthe billiche beschwerden denen HHr. Vorgesetzten, und dem weithmehreren theil unseren mit gemeindts genossen der anderen Religion die augen eröffnet worden, also das dieselbe auch Selbst befinden besser zusein, das der Liebe friden, mit burgerliches Vertrauwen und gute harmonie erhalten werde, als das man um eines fremdlings willen jn Missverstandt und ohnfriden Zerfallen.

So Erfrechet sich diser Mann mit Einigen anhängeren zubeaubten, das Er Würcklich angenohmner burger seye, Laugnet alle Zergangenheit, und darff so gar das Protocoll als Jnstrumentum publicum widersprechen, da doch die Sachen unpartheyisch und Protthocollariter Verfast worden, durch Hr. Olbrecht, als welcher Eines fridsammen Wandels allezeit den besten Nammen getragen, und mit dem Hr. burgermeister [Hans Ulrich] Somontaij [=Somonthay] jmmer forth sich dahin bearbeiteten, auf das die billichkeit jn allen gelegenheiten, zwüschen beeden Religionen beobachtet und jn unserer gemeindt der Liebe friden erhalten werden.

Und wirt der Sax Solcher Massen understürzet, das so gar durch Lobl. Landtvogteyamt [=Oberamt im Thurgau - Landvogt daselbst war von 1738-1740 Franz Xaver Ignaz Wüörner -] wider das Protocoll Kundtschafft aufgenommen worden, aber Söliche Kundtschafften denen man nicht zuhören, die exceptiones nicht einwenden, noch auch die erforderliche gegenzeügnussen formieren können, Ja so gar Sagen die Deponenten selbst, Es Seyen jhnen nach der Verhör nur keine Kundtschafften mehr Vorgelesen worden, also das Sie nicht wüssen, was geschriben stehet.

Allein Gnädig-hochgebiethende Herren, obern und Väter, wann wir wenige Cathol. burger, die wir denen Majoren oder mehreren Stimm underligen müssen und uns nicht mehr halten können, an dem Landsfriden [von

1712?], wo er uns etwann favorisiert, oder das wir uns nicht hinder dem Protocol Sicher wüssen mögen, oder die Vorgesezte welche Krafft jhres Ampts und auf habenden Eidts auch noch allezeit die billichkeit jn obacht genommen, Von dessentwegen solten angegrieffen und beschediget werden, so stehen wir aller gefahr aussgesetzt, gänzlichen undertruckt und Ruiniert zuwerden, also hat man uns betrohet, bis wir uns jn ungewohntem procedere hinder das apellatorium Verbergen müssen, de-rohalben wir die unterthänige zuflucht nehmen zu Eüwer Väterlichen hohen Protection, bitten umb gnädigen Schuz und Schirm und getrosten uns das weilen ex Specie facti Jhr unser gnädige Herren Selbsten hocheleücht Ermessen werden, das die aufnahm diserer fremdlings mit drey Söhnen (Von welchen eine zahlreiche Dependenz erfolgen köni) Erstlich unbegründt und nicht beschehen, nun aber Vor das andere Zum grösten Schaden, und der gesambten gemeindt zum Last und Nachtheil gereichen wurde, dem Landtsfriden jn ansehung bedingter Paritet kein genüegen beschehen könnte, und Endtlichen von dem Sax als einem frechen Mann, der Zuvor ein Luteraner, nun aber Erst jn mite dess Streiths, damit er Von Lobl. orth Zürich protegiert werden möchte diserer orths Confession [d.h. die Lehre von Ulrich Zwingli] angenohmen, ohnfriden und ohn auch jn unserer gemeindt zubeförchten etc. Jhr unsere Gnädige Herren und Väter uns beym Landsfriden, Protocol, alt Hergebrachten Rechten, auch freyer Wahl ohngetrungen und ohngezwungener Verhandlung gnädigst erhalten, Schützen und Schirmen werden, umb so mehr als auch die gerechtigkeit Unserer Causa hier auss zuerachten, dieweilen wir jn disem geschäftt von denen Vorgesezten den alleinigen H[an]s Jacob bächler, und ein bekanten Per[r]on wider uns haben mit dessen und einiger gemeinen beyhülff der Sax ..."

- 1) Sowohl der Briefbeginn als auch der Briefschluss fehlen hier in AH 107/12.
- 2) Christian Sax stammte aus Danzig. Dieser war Goldschmied und liess sich 1716 in Egelshofen nieder. 1739 erhielt er das thurgauische Landrecht und nach über 20jährigem Prozess 1764 das Egelshofer Bürgerrecht. Diese Informationen sowie Angaben über weiter unten genannte Personen vermittelte uns Staatsarchivar Dr. M. Guisolan, Frauenfeld.

---

Kopie, wobei der Bezug zu den Zurlauben bzw. der Zurlaubiana unklar bleibt. - AH 107, 26-27